Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 12 (1842)

Register

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Register.

Abzugstraktat mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg, 9.

Abzugstraktat mit dem Herzogthum Nassau, 14.

— — den Königreichen Schweden und und Norwegen, 42.

Abzugstraktat mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen, jüngere Linie, 48.

Amtsgerichte. Austritt bei Behandlung der Geschäfte, in welchen Verwandte oder Verschwägerte als Advokaten verhandelt haben, 25.

Apotheker-
Aerztliche } Beruf. Ausübung im Kanton Solothurn, 3.

Aeußeres Krankenhaus und der Inselspital in Bern werden zu selbstständigen Anstalten mit Corporationsrecht erhoben, 54.

Belgien, Königreich. Der Handelsvertrag mit der Eidgenossenschaft sei erloschen, 7.

Bern. Der Bürgergemeinde Vergleich mit der Regierung über streitige Dotationsverhältnisse, 54.

Beweisleistung in Strafsachen. Gesetz darüber, 26.

Beweisleistung in Strafsachen. Gesetz darüber, 26. Amtlicher Augenschein, Gutachten von Sachverständigen, Geständniß, 28. Zeugenaussagen, Urkunden, 29. Anzeigungen, vorhergehende, 30. Gleichzeitige, 31. Nachfolgende, 32. Zusammengesetzter Beweis, 34.
Biglen. Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
Boltigen. Für dortige Gemeinde einige Bestimmungen des obersimmenthalischen Statutarrechts aufgehoben, 39.
Brügg. Fahrgemeindeerläuterung des Dekrets vom 13. Mai 1834, betreffend die Brücke über die Zihl, 20. Modifikation dieses Dekretes, 38.
Büren. Die Pfarrstelle wird nach freier Wahl besetzt, 6.
Collaturpfarreien, von dem Staate übernommen. Besetzungsart derselben, 6.
Diesbach, ober. Die Pfarrstelle wird nach freier Wahl besetzt, 6.
Dotation der Stadt Bern. Daheriger Vergleich der Regierung mit der Bürgergemeinde von Bern, 54.
Ehescheidungen. Verfahren gegen neuenburgische Angehörige, 24.
Einzuggelder bei Heirathen. Gleichstellung gegen den Kanton Solothurn, 18.
Frankreich. Schweizerische Akten für französische Behörden sollen der Staatskanzlei, zur Uebermittlung an den schweizerischen Geschäftsträger in Paris, eingesendet werden, 21.
Rogatorialgesuche an französische Gerichtsstellen sind direkte an die betreffende Behörde zu stellen, und zur geeigneten weitern Beförderung dem Regierungsrathe einzusenden, 46.
Freizügigkeitsvertrag mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg, 9.
mit dem Herzogthum Nassau, 14.
mit den Königreichen Schweden und Norwegen, 42.
mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen, jüngere Linie, 48.
Heimiswyl. Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.
Heirathseinzuggelder. Gleichstellung gegen den Kanton Solothurn, 18.
Hessen-Homburg. Landgrafschaft. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 9.
Jegenstorf. Die Pfarrstelle wird nach dem Range besetzt, 6.

Inſelſpital in Bern und das äußere Krankenhaus werden zu ſelbſtſtändigen Anſtalten mit Corporationsrecht erhoben, 55.
Maternitätsſachen. Verfahren gegen neuenburgiſche Angehörige, 24.
Milizen ſollen die ihnen anvertrauten Waffen in einem tadelloſen reinlichen Zuſtande unterhalten, 23.
Mushafenſtiftung in Bern. Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens übernimmt die Regierung, 58.
Naſſau, Herzogthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 14.
Neuenburg. Verfahren gegen neuenburgiſche Angehörige in Eheſcheidungs- und Maternitätsſachen, 24.
Norwegen, Königreich. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 42.
Obergericht. Die Juſtizkommiſſon wird aufgehoben und ihre Geſchäfte Berichterſtattern übertragen, 8.
Oberwyl bei Büren. Die Pfarrſtelle wird nach freier Wahl beſetzt, 6.
Pfarreien. (Collatur) vom Staate übernommene. Beſetzungsart derſelben, 6.
Reuß-Plauiſche Fürſtenthum, jüngerer Linie. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 48.
Rogatorialgeſuche an franzöſiſche Gerichtsſtellen, ſind direkt an die betreffende Behörde zu ſtellen und zur geeigneten weitern Beförderung dem Regierungsrathe einzuſenden, 46.
Schulſeckel in Bern. Die Regierung übernimmt die ſtiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung, 58.
Schweden, Königreich. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 42.
Simmenthal. Aufhebung einiger Beſtimmungen des oberſimmenthaliſchen Statutarrechts für die Gemeinden Boltigen und Zweiſimmen, 39.
Solothurn. Uebereinkunft mit dortiger Regierung, betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes, 3.
Gleichſtellung hinſichtlich der Heirathseinzuggelder, 18.
Spietz. Die Pfarrſtelle wird nach dem Range beſetzt, 6.
Stettlen. Die Pfarrſtelle wird nach dem Range beſetzt, 6.
Straffachen. Geſetz über den Beweis, 26.

Straffachen. Amtlicher Augenſchein, Gutachten von Sachverſtändigen, Geſtändniß, 28.
Zeugenausſagen, Urkunden, 29. Anzeigungen, vorhergehende, 30. gleichzeitige, 31. nachfolgende, 32. Zuſammengeſetzter Beweis, 34.
Thierärzte. Ausübung ihres Berufes im Kanton Solothurn, 3.
Vechigen. Die Pfarrſtelle wird nach dem Range beſetzt, 6.
Waffen. Die Milizen ſollen die ihnen anvertrauten Waffen in einem tadelloſen reinlichen Zuſtande unterhalten, 23.
Worb. Die Pfarrſtelle wird nach der freien Wahl beſetzt, 6.
Wundärzte. Ausübung ihres Berufes im Kanton Solothurn, 3.
Zweiſimmen. Für dortige Gemeinde einige Beſtimmungen des oberſimmenthaliſchen Statutarrechts aufgehoben, 39.